A

M A R K T G E M E I N D E S E E F E L D - K A D O L Z

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Seefeld-Kadolz hat in seiner Sitzung am 30.November 1988 aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBL. 8240-0, verordnet:

I. V E R O R D N U N G ÜBER DIE EINHEBUNG VON MÜLLBEHANDLUNGSGEBÜHREN UND ABFALLBEHANDLUNGSABGABEN

§ 1

Einhebung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Seefeld-Kadolz hat beschlossen, im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Seefeld-Kadolz sind Müllbehandlungsgebühren und Abfallbehandlungsabgaben nach Maßgabe der geltenden Abfallwirtschaftsverordnung einzuheben.

§ 2

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit dem der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

II. A B F A L L W I R T S C H A F T S V E R O R D N U N G

§ 1

Abfallbehandlung

Die Eigentümer von bebauten Grundstücken sind im Pflichtbereich gemäß § 9 Abs. 1 NÖ.Abfallwirtschaftsgesetz verpflichtet, **MÜLL, SPERRMÜLL** und **PROBLEMSTOFFE** aus Haushalten nur durch Einrichtungen behandeln zu lassen, deren sich die Gemeinde bedient, soferne nicht für bestimmte Abfallarten (Sperrmüll und Problemstoffe aus Haushalten) eine gesonderte Behandlung nach dem NÖ. Abfallwirtschaftsgesetz vorgesehen ist, oder für Müll eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 12 Abs. 2 leg. cit. erteilt wurde.

§ 2

Aufzählung der neben dem Müll in die Abfallbehandlung einbezogenen Stoffe

Neben den als Müll gemäß § 3 Z.9 NÖ.Abfallwirtschaftsgesetz bezeichneten Stoffe werden Sperrmüll und Problemstoffe aus Haushalten in die Abfallbehandlung einbezogen.

§ 3

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gebiet der Marktgmeinde Seefeld-Kadolz.

§ 4

Behandlung von Abfall

(1) Im Pflichtbereich ist Müll getrennt nach verwertbaren und nicht verwertbaren Stoffen zu sammeln.
(2) Im Pflichtbereich sind für das Sammeln und Lagern des nicht verwertbaren Mülls Müllbehälter für eine einmalige Benützung (Müllsäcke) und Müllbehälter für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) zu verwenden.
(3 Im Pflichtbereich erfolgt die Sammlung des verwendbaren Mülls durch die auf folgenden Straßen/Plätzen aufgestellten stationären Anlagen:

Für Altglas:	SEEFELD:	Hauptplatz
	GR.KADOLZ:	Hauptplatz
Für Altpapier:	SEEFELD:	Vor Wohnhaus Seefeld 248
		Hauptplatz
	GR.KADOLZ:	Hauptplatz
		Vor Wohnhaus Gr.Kadolz 178

(4) Im Pflichtbereich erfolgt die Sammlung des Sperrmülls durch periodische Sammlungen.
(5) Problemstofffe aus Haushalten sind der Gemeinde am Einsammlungsort oder einem befugten Sammler zu übergeben.
(6) Sonderabfall im Sinne des NÖ.Abfallwirtschaftsgesetzes ist einem befugten Sammler zu übergeben oder selbst zu behandeln.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

(1) Den Eigentümern, der im Pflichtbereich gelegenen bebauten Grundstücke werden die von der Gemeinde mit Bescheid festgesetzten Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcken) zur Verfügung gestellt. Die Ausgabe der Müllsäcke erfolgt jährlich bis zum 31.Dezember. Weitere Müllsäcke können von der Gemeinde bezogen werden.
(2) Zur Lagerung und Sammlung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Mülltonnen/Müllsäcke verwendet werden. Der Müll ist nach verwertbaren und nicht verwertbaren Stoffen getrennt zu sammeln und zu lagern. Abgeführt wird nur der Müll, der sich in den von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehältnern befindet.
(3 Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, daß ein

einwandfreies Verschließen des Behälters möglich ist.

§ 6

Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird, daß hiedurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 7

Abfuhrplan

(1) Bei allen im Pflichtbereich gelegenen bebauten Grundstücken werden jährlich 26 Einsammlungen von nicht verwertbaren Stoffen durchgeführt. Die Abfuhr erfolgt 14-tägig jeden 2. Montag in der Zeit von 7 - 19 Uhr. Ist dieser Tag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am darauffolgenden Werktag.

(2) Im Pflichtbereich erfolgt die Einsammlung von verwertbaren Stoffen (Altglas) mittels stationären Anlagen. Die Abfuhr erfolgt nach Anfall und Bedarf.
(3) Jährlich werden 2 Sperrmüllabholungen und 2 Einsammlungen der Problemstoffe aus Haushalten durchgeführt. Die Abfuhrtermine sind spätestens 1 Monat vor der Abfuhr durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzumachen.

§ 8

Müllbehandlungsgebühr und Abfallbehandlungsabgabe

(1) Die Grundgebühr zur Berechnung der Müllbehandlungsgebühr beträgt:

I. Für die Abfuhr von nicht verwertbaren Müll:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnnen) pro Müllbehälter und Abfuhr
   a) für einen Müllbehälter von 120 Liter S 16,--
   b) für einen Müllbehälter von 240 Liter S 20,--
   c) für einen Müllbehälter von 1100 Liter S 150,--
2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcken) pro Müllbehälter und eine Abfuhr S 14,--

1. Die Höhe der Abfallbehandlungsabgabe beträgt 20 % der Müllbehandlungsgebühr.

(2) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 9

Fälligkeit

Die Müllbehandlungsgebühr und die Abfallbehandlungsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig und sind durch Überweisung auf das Konto der Gemeinde bei der RAIFFEISENBANK SEEFELD-HADRES - Kto.Nr. 300 012 oder der SPARKASSE GR. KADOLZ - Kto.Nr. 0400000014 oder durch Barzahlung an die Gemeindekassa zu entrichten.

§ 10

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Müllbehandlungsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 11

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Abfallwirtschaftsverordnungen werden gemäß § 38 (1) Ziffer 11 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes, LGB1.8240-0, bestraft.

§ 12

Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 1.1.1989 in Kraft.

angeschlagen am: 1.12.1988
abgenommen am:15.12.1988

Der Bürgermeister:

Marktgemeinde Seefeld-Kadolz * 2062 Bez. Hollabrunn *